

Dekret 29.04.2019
Wohnungswesen

**29. APRIL 2019 – DEKRET ÜBER DIE AUSÜBUNG DER ZU-
STÄNDIGKEITEN DER WALLONISCHEN REGION IM BEREICH
DES WOHNUNGSWESENS DURCH DIE DEUTSCHSPRACHIGE
GEMEINSCHAFT**

ALLGEMEINE HINWEISE

Das Dekret über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich des Wohnungswesens durch die Deutschsprachige Gemeinschaft wurde im Belgischen Staatsblatt (B.S.) vom 12. Juni 2019 veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Artikel 1 – Die Deutschsprachige Gemeinschaft übt im deutschen Sprachgebiet alle Zuständigkeiten der Wallonischen Region in der in Artikel 6 §1 IV. des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen erwähnten Angelegenheit Wohnungswesen aus.

Das Parlament und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft üben die Zuständigkeiten der Wallonischen Region aus, die mit der Angelegenheit zusammenhängen, auf die sich Absatz 1 bezieht.

Eine spezifische Weiterverfolgung der im Wohnungswesen geführten Politiken wird im Rahmen eines zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft geschlossenen Zusammenarbeitsabkommens eingeführt.

Art. 2 – Die unbeweglichen Güter der « Société wallonne du Logement », die sich im deutschen Sprachgebiet befinden und die zur Ausübung der in Artikel 1 aufgeführten Zuständigkeit unerlässlich sind, werden ohne Entschädigung an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen.

Die Bedingungen und Modalitäten dieser Übertragung werden durch Erlass der Wallonischen Region nach gleichlautendem Gutachten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft festgelegt.

Die Übertragungen erfolgen von Rechts wegen. Sie können nach Inkrafttreten des in Absatz 2 erwähnten Erlasses ohne weitere Formalitäten Dritten entgegengehalten werden.

Art. 3 – Die Übertragung der Ausübung der Angelegenheit, auf die sich Artikel 1 bezieht, erfolgt ohne Übertragung von Personal.

Art. 4 – §1 – Bezüglich der Übertragung der in Artikel 1 angeführten Angelegenheit wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine ab dem Jahr 2020 im Haushalt der Wallonischen Region eingetragene jährliche Dotation gewährt.

§2 – Der Grundbetrag der in §1 erwähnten jährlichen Dotation entspricht einem Betrag von 4.389.755 Euro.

Dekret 29.04.2019
Wohnungswesen

§3 – Ab dem Haushaltsjahr 2021 wird der für das vorangegangene Haushaltsjahr zugewiesene Betrag jährlich gemäß den in Artikel 33 §2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres und 55 % des realen Wachstums des Bruttoinlandprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen.

§4 – Die jährliche Dotation wird spätestens am ersten Werktag des Monats Mai des jeweiligen Jahres überwiesen, also am ersten Kalendarstag des Monats Mai des jeweiligen Jahres mit Ausnahme des Samstags, Sonntags und der gesetzlichen Feiertage.

§5 – Falls die in §4 festgelegte Frist überschritten wird, ist die Deutschsprachige Gemeinschaft berechtigt, nach Mitteilung dieses Sachverhalts an die Wallonische Region, ein Darlehen, bei einem vorher im Einverständnis mit der Wallonischen Region benannten Kreditinstitut, aufzunehmen.

Diese Anleihe wird von Rechts wegen durch die Wallonische Region garantiert. Der Finanzmodus dieser Anleihe ist Gegenstand eines allgemeinen Vertrags, der vorher zwischen den Regierungen und dem betreffenden Kreditinstitut geschlossen wird.

Der Schuldendienst dieser Anleihe geht direkt zulasten der Wallonischen Region.

Art. 5 – §1 – Unbeschadet des Artikels 6 trägt die Deutschsprachige Gemeinschaft den realen Anteil der durch die « Société wallonne du Logement » aufgenommenen finanziellen Verpflichtungen, sowohl Zinsen als auch Kapital, im Hinblick auf die Finanzierung von Bauvorhaben der im deutschen Sprachgebiet lokalisierten öffentlichen Wohnungsbaugesellschaften.

§2 – Die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft legen gemeinsam vorab zur tatsächlichen Übertragung der Zuständigkeit die Anwendungsmodalitäten des vorliegenden Artikels fest.

Jede vorzeitige Tilgung oder Restrukturierung der in §1 genannten gesamten Schuld oder ihres Teils unterliegt dem Einverständnis der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die Modalitäten und die Berechnung ihres aktuellen Werts.

Art. 6 – Die Deutschsprachige Gemeinschaft übernimmt die Rechte und Pflichten der Wallonischen Region und der « Société wallonne du Logement », die sich auf die in Artikel 1 erwähnte Angelegenheit beziehen, einschließlich der Rechte und Pflichten aus laufenden und künftigen Gerichtsverfahren.

Es bleiben jedoch zulasten der Wallonischen Region die Verpflichtungen, deren Zahlung oder Ausführung vor der Übertragung des Eigentums der in Artikel 2 erwähnten Güter einforderbar waren.

Im Streitfall kann die Wallonische Region, die « Société wallonne du Logement », die « Société wallonne du Crédit social », der « Fonds du Logement des Familles nombreuses de Wallonie », das « Centre régional d'aide aux communes » oder die Deutschsprachige Gemeinschaft je nach Fall in den Rechtsstreit eingreifen oder die Behörde, die ihr Nachfolger ist bzw. deren Nachfolger sie ist, zum Rechtsstreit heranziehen.

Art. 7 – Bis zu einem von der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in gegenseitigem Einvernehmen zu bestimmenden Datum erfüllen die « Société wallonne du Logement », die « Société wallonne du Crédit social », der « Fonds du Logement des Familles nombreuses de Wallonie » und die Operative Generaldirektion Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie des Öffentlichen Dienstes der Wallonie übergangsweise und gegen Vergütung ihre Aufgaben im deutschen Sprachgebiet im Auftrag der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Art. 8 – Vorliegendes Dekret tritt am 1. Januar 2020 in Kraft, vorausgesetzt, ein vom Parlament der Wallonischen Region verabschiedetes gleichlautendes Dekret tritt ebenfalls an diesem Datum in Kraft.